Freie Hansestadt Bremen

Verordnung über die Fachschule für Hauswirtschaft im Lande Bremen (Fachschulordnung Hauswirtschaft)

Fachschulordnung Hauswirtschaft

Inkrafttreten: 10.06.2010
Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 77 des Gesetzes vom 25.05.2010 (Brem.GBl. S. 349)
Fundstelle: Brem.GBl. 1991, 139
Gliederungsnummer: 223-k-16

außer Kraft

Inhaltsübersicht

Teil 1 Ausbildung
§ 1 Aufgabe und Ziel
§ 2 Dauer und Organisation des Bildungsgangs
§ 3 Allgemeine Unterrichtsgrundsätze
§ 4 Unterrichtsfächer, Stundentafeln und Lehrpläne
§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung
§ 6 Zulassungsverfahren für Ausländer und Aussiedler
§ 7 Zulassung
Teil 2 Prüfung
§ 8 Allgemeines
§ 9 Abnahme der Prüfung
§ 10 Prüfungsausschuß und Teilprüfungsausschüsse
§ 11 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung
§ 12 Zulassung zur Prüfung
§ 13 Erste Prüfungskonferenz
§ 14 Praktische Prüfung
§ 15 Schriftliche Prüfung
§ 16 Zweite Prüfungskonferenz
§ 17 Mündliche Prüfung
§ 18 Noten
§ 19 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung
§ 20 Wiederholung der Prüfung
§ 21 Täuschung und Behinderung
§ 22 Versäumnis

§ 23 Prüfung für schulfremde Bewerber
§ 24 Niederschriften
Teil 3 Schlußbestimmungen
§ 25 Änderung der Ordnung der Zulassung, der Ausbildung und der Prüfung an der Fachoberschule im Lande Bremen
§ 26 Übergangs- und Schlußbestimmungen

Aufgrund des § 23 Abs. 1, des § 27 Abs. 8, und des § 32 a des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1990 (Brem.GBl. S. 223 - 223-a-5) wird verordnet:

Teil 1
Ausbildung

§ 1
Aufgabe und Ziel

Die Fachschule für Hauswirtschaft bildet Hauswirtschaftliche Betriebsleiter/ Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen für leitende Tätigkeiten in hauswirtschaftlichen Betrieben und für Beratungstätigkeiten aus. Je nach Zielsetzung und Aufgabenstellung des Betriebes ergeben sich Arbeitsschwerpunkte in Planung und Verwaltung, bei Versorgung und Beschaffung, bei der Kontrolle von Arbeitsabläufen, Einhaltung von Hygiene- und Unfallschutzbestimmungen, in der Beratung und in der Ausbildung und Anleitung.

§ 2
Dauer und Organisation des Bildungsgangs

(1) Die Ausbildung an der Fachschule für Hauswirtschaft dauert zwei Schuljahre in Vollzeitform, die Ausbildung in Teilzeitform entsprechend länger.

(2) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt in der Vollzeitform 34 Stunden. In der Teilzeitform wird die Gesamtstundenzahl auf die zur Verfügung stehenden Unterrichtswochen verteilt. Der Unterricht umfaßt einen fachrichtungsübergreifenden und einen fachrichtungsbezogenen - fachtheoretischen und fachpraktischen - Lernbereich und einen Wahlpflichtbereich. Schüler, die am Unterricht der Zusatzkurse zum Erwerb der Fachhochschulreife teilnehmen, sind vom Unterricht im Wahlpflichtbereich befreit.

§ 3
Allgemeine Unterrichtsgrundsätze

Der Unterricht ist an Lernzielen orientiert. Die Lerninhalte, insbesondere des fachtheoretischen und des fachpraktischen Lernbereichs, sind aufeinander zu beziehen. Dabei wird die Berufsbezogenheit sowohl als didaktisches Prinzip bei der Auswahl der Inhalte als auch als methodisches Prinzip bei der Gestaltung des Unterrichts zugrunde

außer Kraft

gelegt. Es soll von der Vielfalt der Erfahrungen ausgegangen werden, die die Schüler in ihrer bisherigen schulischen und beruflichen Ausbildung und Tätigkeit gewonnen haben.

§ 4
Unterrichtsfächer, Stundentafel und Lehrpläne

(1) Die Fächer, ihre Zuordnung zu den Lernbereichen, die Zahl der Unterrichtsstunden je Fach und ihre Verteilung innerhalb des Bildungsgangs ergeben sich aus der Stundentafel der Anlage.

(2) Mit Genehmigung des Senators für Bildung und Wissenschaft kann

1. eine andere zeitliche Verteilung der in der Stundentafel je Fach vorgesehenen Wochenstunden vorgenommen oder der Unterricht in fächerübergreifenden Lernbereichen zusammengefaßt werden, wenn dabei die für ein Jahr zu erteilende Gesamtstundenzahl je Fach nicht unter- oder überschritten wird;

2. für ein Fach, das nicht erteilt werden kann, im Rahmen der dafür in der Stundentafel vorgesehenen Stunden Stütz- oder Förderunterricht erteilt werden;

3. zusätzlicher Stütz- oder Förderunterricht in Fächern der Stundentafel im Rahmen der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel angeboten werden.

(3) Ausländer und Aussiedler, bei denen die Amtssprache des Herkunftslandes nicht die deutsche Sprache ist und die anstelle der Englischnote im Abschlußzeugnis einer deutschen Schule das Ergebnis der Prüfung in der Amtssprache des Herkunftslandes erhalten haben oder die nicht über einen an der einer deutschen Schule erworbenen Abschluß verfügen, können anstelle von Englisch die Amtssprache des Herkunftslandes wählen. Kann die Amtssprache des Herkunftslandes aufgrund der organisatorischen oder personellen Möglichkeiten an einer Fachschule für Hauswirtschaft nicht so unterrichtet werden, daß der Unterricht den fremdsprachlichen Anforderungen der Fachschule für Hauswirtschaft entspricht, kann die Note in der Amtssprache des Herkunftslandes durch eine Prüfung nach § 33 Abs. 5 der Zeugnisordnung festgestellt werden, sofern dem Senator für Bildung und Wissenschaft hierfür ein geeigneter Prüfer zur Verfügung steht. Unabhängig davon können Ausländer und Aussiedler am Englischunterricht teilnehmen. Spätestens am Ende des dritten Schulhalbjahres muß der Schüler sich entscheiden, in welcher Fremdsprache er die Prüfung ablegen will. Er kann am Unterricht in der nicht gewählten Fremdsprache weiterhin teilnehmen; diese Fremdsprache ist jedoch nicht Gegenstand der Prüfung. Im Abschlußzeugnis und im Abgangszeugnis nach nicht bestandener Prüfung wird dieses Fach ebenfalls mit einer Note und dem Vermerk "Nicht Gegenstand der Prüfung" ausgewiesen.

außer Kraft

(4) Lehrpläne werden gesondert erlassen.

§ 5
Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer den Realschulabschluß, eine mindestens dreijährige berufliche Vorbildung und die für den Beruf erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt. Die berufliche Vorbildung besitzt, wer

1. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufsausbildung in einem anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf abgeschlossen hat,

2. die Laufbahnprüfung am Ende einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bestanden hat,

3. eine einschlägige schulische Berufsausbildung abgeschlossen hat oder

4. eine einschlägige Berufsfachschule abgeschlossen hat und ein Praktikum in hauswirtschaftlichen Mittel- oder Großbetrieben oder statt des Praktikums eine mindestens zweijährige einschlägige berufliche Tätigkeit nachweist; als berufliche Tätigkeit gelten auch

a) die Tätigkeit im eigenen oder fremden Familienhaushalt mit mindestens drei Personen,

b) das freiwillige soziale Jahr,

c) der abgeleistete Grundwehrdienst oder der zivile Ersatzdienst, soweit in ihrem Rahmen hauswirtschaftliche, sozialpflegerische oder ähnliche Tätigkeiten ausgeübt wurden,

d) der erfolgreiche Besuch der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft.

(2) Wer die Fachschule für Wirtschafter/Wirtschafterinnen abgeschlossen hat und die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, kann in das zweite Jahr des Bildungsganges aufgenommen werden.

(3) In besonderen Fällen kann der Senator für Bildung und Wissenschaft einen Bewerber nach Rücksprache mit der Schule abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 zulassen.

außer Kraft

(4) Bewerber, die den Bildungsgang der Fachschule für Hauswirtschaft bereits mit Erfolg durchlaufen oder die Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.

(5) Ausländer und Aussiedler, bei denen die Amtssprache des Herkunftslandes nicht die deutsche Sprache ist und die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen berechtigenden Abschluß nach Absatz 1 verfügen, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Zulassungsverfahren nach § 6 erbracht; auf dieses Verfahren wird verzichtet, wenn der erfolgreiche Besuch eines Intensivsprachkurses, eines Ausbildungsvorbereitungsjahres oder eines anderen berufsvorbereitenden Lehrgangs mit sprachlicher Förderung nachgewiesen wird.

§ 6
Zulassungsverfahren für Ausländer und Aussiedler

(1) Der Senator für Bildung und Wissenschaft bestimmt, an welchen Schulen das Zulassungsverfahren durchgeführt wird und setzt den Zulassungsausschuß ein. Der Zulassungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Fachlehrern für Deutsch. Das Zulassungsverfahren wird unverzüglich nach dem in § 7 Abs. 1 bestimmten Termin durchgeführt.

(2) Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden durch die schriftliche Nacherzählung eines Textes von etwa 250 Wörtern und ein Gespräch überprüft. Die Zeit für die Anfertigung der Nacherzählung beträgt 90 Minuten. Das Gespräch wird vom Zulassungsausschuß geführt; es dauert in der Regel 10 Minuten. Die Nacherzählung und das Gespräch müssen erkennen lassen, daß der Bewerber in der Lage sein wird, dem Unterricht in der Fachschule für Hauswirtschaft zu folgen.

(3) Die schriftliche Arbeit ist von beiden Fachlehrern zu beurteilen. Kommt nur einer der beiden Fachlehrer zu der Überzeugung, daß mit der Arbeit ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind, entscheidet der Vorsitzende.

(4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und des Gesprächs stellt der Zulassungsausschuß nach Abschluß des Gesprächs fest, ob der Bewerber zugelassen werden kann.

(5) Der Bewerber kann ein zweites Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn er eine ausreichende Vorbereitung glaubhaft macht. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann auf Antrag gestatten, daß der Bewerber ein drittes Mal am Zulassungsverfahren teilnimmt, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, daß der Bewerber die geforderten Sprachkenntnisse nachweisen wird.

außer Kraft

(6) Über alle mit dem Zulassungsverfahren zusammenhängenden wichtigen Vorgänge, insbesondere über die Themenstellung und das Ergebnis, werden Niederschriften angefertigt. Die Niederschriften sind jeweils vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7
Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist bis zum 1. März eines jeden Jahres bei der Fachschule für Hauswirtschaft einzureichen. Dem Antrag sind die nach § 5 geforderten Nachweise beizufügen sowie eine Erklärung darüber, ob Ablehnungsgründe nach § 5 Abs. 4 vorliegen.

(2) Über die Zulassung der Bewerber entscheidet die Fachschule für Hauswirtschaft. Wenn die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise noch nicht vorliegen, wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, diese spätestens bis zum Beginn des Unterrichts vorzulegen.

Teil 2
Prüfung

§ 8
Allgemeines

(1) Der Bildungsgang der Fachschule für Hauswirtschaft schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil (praktische, schriftliche und mündliche Prüfung).

(2) Auf die mündliche Prüfung kann in den Fächern verzichtet werden, in denen sie zur Ermittlung der Endnote nicht mehr erforderlich ist.

§ 9
Abnahme der Prüfung

Zur Abnahme der Prüfung sind die öffentlichen Fachschulen für Hauswirtschaft im Lande Bremen berechtigt.

§ 10
Prüfungsausschuß und Teilprüfungsausschüsse

(1) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder an:

1. ein Vertreter des Senators für Bildung und Wissenschaft als Vorsitzender,

2.

außer Kraft

der Schulleiter als erster Stellvertreter des Vorsitzenden oder der Stellvertreter des Schulleiters als zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden, wenn der Vertreter des Senators für Bildung und Wissenschaft und der Schulleiter den Vorsitz nicht wahrnehmen können,

3. der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Schule als zweiter Stellvertreter des Schulleiters, wenn der Stellvertreter den Vorsitz wahrnimmt,

4. die Lehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben,

5. ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Der Senator für Bildung und Wissenschaft beruft die unter Nummer 5 genannten Mitglieder auf Vorschlag der zuständigen Stellen.

(2) Zur Durchführung der praktischen und der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern können Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Dem Teilprüfungsausschuß gehören an:

1. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm ernannter Vertreter,

2. ein Lehrer, der in dem Prüfungsfach unterrichtet hat und

3. ein weiterer fachkundiger Lehrer.

Die Mitglieder nach Nummer 2 und 3 und im Falle ihrer Verhinderung deren Vertreter werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Schulleiters bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder, die Teilprüfungsausschüsse sind beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(4) Der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Teilprüfungsausschüsse Einspruch einlegen, über den der Senator für Bildung und Wissenschaft entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

außer Kraft

(5) Der Prüfungsausschuß soll dafür sorgen, daß die Prüfung nach einheitlichem Maßstab beurteilt wird.

(6) In Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuß die Entscheidungen.

§ 11
Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung

(1) Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer des zweiten Schuljahres.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort und Termine der Prüfung auf Vorschlag des Schulleiters fest. Der Schulleiter teilt allen Beteiligten unverzüglich Prüfungsort und -termine durch Aushang mit.

(3) Der Senator für Bildung und Wissenschaft legt spätestens sechs Wochen vor Beginn der ersten Prüfungskonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenz fest, in welchem Fach nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 schriftlich geprüft werden soll. Der Schulleiter teilt allen Beteiligten unverzüglich das festgelegte Fach in geeigneter Weise mit.

(4) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 20 und 21 bekanntzugeben.

§ 12
Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung ist zugelassen, wer zum Zeitpunkt des Beginns der ersten Prüfungskonferenz Schüler der Fachschule für Hauswirtschaft ist.

§ 13
Erste Prüfungskonferenz

(1) Spätestens am fünften Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils tritt der Prüfungsausschuß zur ersten Prüfungskonferenz zusammen.

(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der Fachlehrer die Vornoten aller Prüfungsfächer. Die Vornoten ergeben sich aus den Leistungen in der Fachschule für Hauswirtschaft, im Zweifelsfall unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen im letzten Schulhalbjahr. Bei Ausländern und Aussiedlern wird bei der Bildung der Vornoten nur die Fremdsprache berücksichtigt, in der sie geprüft werden. Kann aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, eine Vornote nicht erteilt werden, ist entsprechend der Zeugnisordnung der Vermerk „nicht beurteilbar“ anstelle der Vornote einzusetzen.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt, ob für die praktische Prüfung Teilprüfungsausschüsse eingesetzt werden.

außer Kraft

(4) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils werden dem Prüfling die Vornoten mitgeteilt.

§ 14
Praktische Prüfung

(1) Die Fächer der praktischen Prüfung sind die Prüfungsfächer des fachrichtungsbezogenen - fachpraktischen - Lernbereichs. Im Fach "Lebensmitteltechnik" wird eine praktische Prüfung nur dann durchgeführt, wenn der Prüfling als Vornote "mangelhaft" oder "ungenügend" oder anstelle der Vornote den Vermerk "nicht beurteilbar" erhalten hat.

(2) Die Prüfung im Fach "Betriebsorganisation" besteht aus der schriftlichen Planung und der praktischen Durchführung der Aufgabe. Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie den Tätigkeiten im hauswirtschaftlichen Großbetrieb entspricht. Für die schriftliche Ausarbeitung der Aufgabe stehen dem Prüfling zwei unterrichtsfreie Tage zur Verfügung. Bei der Durchführung ist vom Prüfling je nach Aufgabenstellung wenigstens ein Mitarbeiter anzuleiten. Die Arbeitszeit für die Durchführung der Aufgabe beträgt mindestens 360 Minuten, höchstens 420 Minuten.

(3) Die Prüfung im Fach "Lebensmitteltechnik" besteht aus der schriftlichen Planung und der praktischen Durchführung der Aufgabe. Für die schriftliche Ausarbeitung der Aufgabe steht dem Prüfling ein freier Unterrichtstag zur Verfügung. Die Arbeitszeit für die Durchführung der Aufgabe beträgt mindestens 180 Minuten, höchstens 240 Minuten.

(4) Die Schule legt dem Senator für Bildung und Wissenschaft spätestens vier Wochen vor Beginn der praktischen Prüfung eine der Zahl der Prüflinge entsprechende Anzahl von Aufgabenvorschlägen mit Angabe der vorgesehenen Hilfsmittel im versiegelten Umschlag zur Genehmigung vor. Wenn ihm Aufgaben ungeeignet oder änderungsbedürftig erscheinen, kann er diese ändern oder neue Vorschläge anfordern.

(5) Der Senator für Bildung und Wissenschaft sendet spätestens drei Unterrichtstage vor Beginn der praktischen Prüfung die ausgewählten Prüfungsaufgaben im versiegelten Umschlag an den Schulleiter zurück. Dieser öffnet den Umschlag, trifft die notwendigen Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung und verwahrt die Prüfungsaufgaben getrennt nach Fächern in versiegelten Umschlägen.

(6) Die Aufgaben werden durch Auslosung an die Prüflinge verteilt.

(7) Die Leistungen für die schriftliche Planung werden vom fachlich zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses beurteilt und benotet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jedes Prüfungsfach auf Vorschlag des Schulleiters einen weiteren fachlich zuständigen Lehrer als Korreferenten. Dieser beurteilt und benotet die

außer Kraft

Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die erteilten Noten nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuß. Das fachlich zuständige Mitglied des Prüfungsausschusses schlägt eine Note für die praktische Durchführung vor und begründet sie; der Notenvorschlag berücksichtigt die Beherrschung der Fachtechniken, Anleitung, Organisation und Präsentation. Der jeweilige Prüfungsausschuß berät und beschließt die Note für die praktische Durchführung und setzt aufgrund der Noten für die schriftliche Planung und die praktische Durchführung die Noten in den einzelnen Fächern fest.

§ 15
Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

1. Deutsch,

2. Ernährungslehre,

3. Berufs- und Arbeitspädagogik und

4. Betriebswirtschaftslehre oder Biologie.

(2) Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgabe beträgt in jedem Fach 180 Minuten.

(3) Die Schule legt dem Senator für Bildung und Wissenschaft spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jedes Fach zwei Aufgabenvorschläge mit Angabe der vorgesehenen Hilfsmittel in einem versiegelten Umschlag vor. Aus diesen Vorschlägen wählt er jeweils eine Prüfungsaufgabe aus. § 14 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend. Die Umschläge dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Prüfung in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet werden.

(4) Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben beginnt unmittelbar, nachdem die Prüfungsaufgaben bekanntgegeben und beigefügte Texte gelesen worden sind.

(5) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt.

(6) Die Prüfungsarbeiten werden vom fachlich zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses als Referent beurteilt und benotet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jedes Prüfungsfach auf Vorschlag des Schulleiters einen weiteren fachlich zuständigen Lehrer als Korreferenten. Dieser beurteilt und benotet die

außer Kraft

Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die erteilten Noten nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 16
Zweite Prüfungskonferenz

(1) Spätestens am siebten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuß zur zweiten Prüfungskonferenz zusammen.

(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuß aufgrund der Vornoten und der Noten der schriftlichen und der praktischen Prüfung:

1. bei welchen Prüflingen er gemäß § 8 Abs. 2 auf eine mündliche Prüfung verzichtet,

2. in welchen Fächern die übrigen Prüflinge geprüft werden und

3. wer von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden muß, weil er die Prüfung nicht mehr bestehen kann.

(3) Für den Fall, daß ein Prüfling in mehr als zwei Fächern mündlich geprüft werden soll, muß der Prüfungsausschuß gleichzeitig beschließen, auf welches Fach verzichtet werden soll, wenn der Prüfling von seinem Recht auf Zuwahl von bis zu zwei Fächern Gebrauch macht und diese Fächer nicht bereits zu den vom Prüfungsausschuß beschlossenen Fächern gehören.

(4) Der Prüfungsausschuß beschließt, für welche Fächer der mündlichen Prüfung Teilprüfungsausschüsse eingesetzt werden.

(5) Spätestens am sechsten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung werden dem Prüfling mitgeteilt:

1. die Ergebnisse der praktischen Prüfung,

2. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung,

3. die Fächer für die mündliche Prüfung, soweit nicht auf die mündliche Prüfung verzichtet wird,

4. gegebenenfalls, daß er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden ist, weil er die Prüfung nicht mehr bestehen kann.

außer Kraft

§ 17
Mündliche Prüfung

(1) Fächer der mündlichen Prüfung können mit Ausnahme von Sport und der Fächer des fachrichtungsbezogenen - fachpraktischen - Lernbereichs alle Unterrichtsfächer des zweiten Schuljahres sein. Ein Prüfling darf einschließlich der zugewählten Fächer höchstens in vier Fächern mündlich geprüft werden.

(2) Mündliche Prüfungen müssen stattfinden in Fächern, in denen der Prüfling anstelle der Vornote den Vermerk „nicht beurteilbar“ erhalten hat.

(3) Prüfer ist der Lehrer, der zuletzt den Unterricht im Prüfungsfach erteilt hat oder bei seiner Verhinderung ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmender Vertreter. Der Vorsitzende des Teilprüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben das Recht, in die Prüfung einzugreifen, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschußmitglieder zuzulassen.

(4) Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsfächer bis zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung findet für die Prüflinge kein Unterricht statt. Wünschen mindestens fünf Prüflinge die Fortsetzung des Unterrichts in bestimmten Fächern der Stundentafel, soll diesem Wunsch entsprochen werden. Eine Pflicht zur Teilnahme an diesem Unterricht besteht nicht.

(5) Jeder Prüfling hat das Recht, sich in bis zu zwei Fächern seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen. Er teilt das gewählte Fach oder die gewählten Fächer spätestens am fünften Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich dem Schulleiter mit. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden.

(6) Beim Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung können bis zu zwei Schüler des Bildungsgangs der jeweiligen Schule anwesend sein, die nicht selbst in dem betreffenden Fach an der Prüfung teilnehmen. Während der Beratung und Beschlußfassung dürfen keine Schüler anwesend sein. Die Anwesenheit der Schüler ist nicht zulässig, wenn ein Prüfling sich dagegen ausspricht oder der jeweilige Prüfungsausschuß dies aufgrund eines begründeten Antrags eines seiner Mitglieder beschließt.

(7) Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe, in der auch die zugelassenen Hilfsmittel genannt werden. Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem besonderen Raum statt. Die Vorbereitungszeit beträgt regelmäßig 20 Minuten. Während der Vorbereitungszeit kann sich der Prüfling Aufzeichnungen machen; sie sind zu den Prüfungsakten zu nehmen.

außer Kraft

(8) Die mündliche Prüfung wird in Form eines Gesprächs durchgeführt, wobei der Prüfling seine in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen, die im übrigen nicht Gegenstand der Prüfung sind, zu Hilfe nehmen kann.

(9) Das Prüfungsgespräch dauert für jeden Prüfling in jedem Prüfungsfach in der Regel 10 bis 15 Minuten.

(10) Der jeweilige Prüfungsausschuß setzt auf Vorschlag des Prüfers die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern fest.

§ 18
Noten

(1) Alle nach dieser Verordnung zu erteilenden Noten richten sich nach der Notenskala der Zeugnisordnung.

(2) Zwischennoten sind unzulässig. Die Kennzeichnung einer Tendenz durch Hinzufügen von Plus- oder Minuszeichen ist bei Vornoten zulässig; im übrigen im Prüfungsverfahren unzulässig.

§ 19
Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt die Endnoten für die einzelnen Prüfungsfächer und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnoten ergeben sich aus der Vornote und den Noten der praktischen, der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Steht anstelle der Vornote der Vermerk "nicht beurteilbar", so ergibt sich die Endnote aus den Leistungen in der Prüfung. Bei Prüfungsfächern, in denen keine Prüfung durchgeführt wurde, sind die Vornoten die Endnoten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Endnote in einem Fach "ungenügend" lautet oder

2. die Endnote in einem Fach des fachrichtungsübergreifenden Lernbereichs "mangelhaft" lautet und nicht durch eine mindestens "befriedigend" lautende Endnote eines anderen Fachs desselben Lernbereichs oder des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs ausgeglichen wird oder

3. die Endnote in einem Fach des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs "mangelhaft" lautet und nicht durch eine mindestens "befriedigend" lautende Endnote in einem Fach desselben Lernbereichs ausgeglichen wird oder

außer Kraft

4. die Endnote in mehr als einem Fach "mangelhaft" lautet.

In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluß an die dritte Prüfungskonferenz bekannt:

1. die Endnoten der Fächer der praktischen, der schriftlichen und der mündlichen Prüfung und

2. ob er die Prüfung bestanden hat.

(5) Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, erhält er ein Abschlußzeugnis. Darin wird die Berechtigung zuerkannt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter/Staatlich geprüfte Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“ zu führen. Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und verläßt die Schule, erhält er ein Abgangszeugnis. Form und Inhalt der Zeugnisse legt der Senator für Bildung und Wissenschaft fest.

§ 20
Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.

(2) Die Wiederholung findet im Rahmen der nächstfolgenden Prüfung statt. Über Ausnahmen entscheidet der Senator für Bildung und Wissenschaft. Bis zum Prüfungstermin nimmt der Schüler am Unterricht des zweiten Schuljahres teil.

§ 21
Täuschung und Behinderung

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen kann die betroffene Prüfungsleistung im Anschluß an die reguläre Prüfung wiederholt werden.

(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er vorläufig vom aufsichtführenden Lehrer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluß trifft der Schulleiter oder dessen Stellvertreter. Bestätigt der Schulleiter oder dessen Stellvertreter den vorläufigen Ausschluß, erklärt er die Prüfung für nicht bestanden. Wird der vorläufige Ausschluß nicht bestätigt, so nimmt der Prüfling weiterhin an der

außer Kraft

regulären Prüfung teil und erhält für die unterbrochene Prüfungszeit eine entsprechende Verlängerung.

§ 22
Versäumnis

(1) Kann ein Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für ihn einen neuen Termin.

(2) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ zu bewerten. In leichteren Fällen ist der entsprechende Teil der Prüfung zu wiederholen. Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 23
Prüfung für schulfremde Bewerber

(1) Zur Prüfung kann auch ein Bewerber zugelassen werden, der nicht am Unterricht der Fachschule für Hauswirtschaft teilgenommen hat, wenn er

1. während der letzten zwölf Monate vor der Prüfung seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, im Lande Bremen hatte;

2. die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 5 erfüllt und

3. glaubhaft macht, daß Art und Umfang seiner Vorbereitung den Prüfungsanforderungen entsprechen werden.

(2) Prüfungen für schulfremde Bewerber finden im Rahmen der planmäßigen Prüfungen statt. Ein schulfremder Bewerber darf zur Prüfung nicht früher zugelassen werden, als dies bei regulärem Durchlaufen des Bildungsgangs möglich gewesen wäre.

(3) In besonderen Fällen kann der Senator für Bildung und Wissenschaft Bewerber abweichend von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 zulassen.

(4) Anträge auf Zulassung sind bei der zuständigen Fachschule für Hauswirtschaft bis zum 1. März eines jeden Jahres zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser Darlegung des bisher durchlaufenen schulischen Werdegangs,

außer Kraft

2. beglaubigte Abschriften der letzten Zeugnisse aller besuchten Schulen sowie weitere Zeugnisse, die Auskunft über den bisherigen Werdegang geben,

3. der Nachweis oder, falls dies unmöglich ist, eine schriftliche Erklärung über die Vorbereitung zur Prüfung,

4. eine Erklärung, ob schon an einer anderen Stelle der Versuch unternommen wurde, die Prüfung abzulegen,

5. ein Nachweis über die Wohnung.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Senator für Bildung und Wissenschaft.

(6) Der Bewerber weist sich bei Beginn des ersten Prüfungsteils über seine Person aus. Auf Verlangen hat er dies bei Beginn der anderen Prüfungsteile ebenfalls zu tun.

(7) Die schriftliche, praktische und mündliche Prüfung wird in sämtlichen Unterrichtsfächern des zweiten Schuljahres mit Ausnahme von Sport durchgeführt. Auf eine mündliche Prüfung kann nur in solchen Fächern verzichtet werden, die praktisch oder schriftlich geprüft wurden.

(8) Wer als schulfremder Bewerber an der Prüfung erfolgreich teilgenommen hat, erhält ein Abschlußzeugnis. Hat er die Prüfung nicht bestanden, so erhält er eine entsprechende Bescheinigung. Abschlußzeugnis oder Bescheinigung erhalten folgenden Vermerk: "Herr/ Frau ... hat die Prüfung als schulfremde(r) Bewerber(in) abgelegt."

(9) Für schulfremde Bewerber gelten im übrigen die Bestimmungen des Teils 2 dieser Verordnung entsprechend.

außer Kraft

§ 24
Niederschriften

(1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.

(2) Die Niederschriften sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung führt der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:

1. den Sitzplan der Prüflinge,

2. die Namen der aufsichtführenden Lehrer und die jeweiligen Aufsichtszeiten,

3. den Beginn der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit,

4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Arbeit,

5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,

6. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge ihre Arbeiten abgeben,

7. besondere Vorkommnisse.

(4) Die Niederschrift über die praktische Prüfung soll die Aufgabe des Prüflings, seine Leistungen für die Vorbereitung, Durchführung und Reflexion und das Abstimmungsergebnis wiedergeben.

(5) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis über die Note ist mit aufzunehmen.

(6) Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornoten für die praktischen, die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen, die Endnoten sowie das Gesamtergebnis enthält.

außer Kraft

§ 25
Änderung der Ordnung der Zulassung, der Ausbildung und der Prüfung an der Fachoberschule im Lande Bremen

Die Ordnung der Zulassung, der Ausbildung und der Prüfung an der Fachoberschule im Lande Bremen vom 11. Juli 1989 (Brem.GBl. S. 303 - 223-k-20) geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1991 (Brem.GBl. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „Ernährung und“ gestrichen.

2. In § 14 Abs. 3 Nr. 4 werden die Wörter „Ernährung und“ gestrichen.

3. In § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird das Wort „Hauswirtschaftsleiter“ durch die Wörter „Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“ ersetzt.

4. In § 17 Abs. 2 Nr. 5 wird das Wort „Hauswirtschaftsleiter“ durch die Wörter „Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“ ersetzt.

5. In der Anlage 12 wird die Nummer 2.1 wie folgt gefaßt:

	Wochenunterrichtsstunden					
	Ohne abgeschlossener Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
	11. Jahrg.stufe Schulhalbjahr		12. Jahrg.stufe Schulhalbjahr		12. Jahrg.stufe Schulhalbjahr	
	1.	2.	1.	2.	1.	2.
2.1 Fachtheoretischer Bereich Ernährungslehre	2	2	4	4	3	3
Lebensmitteltechnologie	-	-	4	4	3	3
Betriebswirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Rechnungswesen/ Datenverarbeitung	-	-	4	4	4	4
Biologie	2	2	-	-	-	-
	6	6	14	14	12	12

6. In der Anlage 16 werden die Wörter „Ernährung und“ gestrichen.

außer Kraft

§ 26
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Ordnung für die Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft im Lande Bremen vom 14. Dezember 1979 (Brem.GBl. 1980 S. 15 - 223-k-16),

2. die Ordnung der Abschlußprüfung für Hauswirtschaftsleiter vom 7. März 1977 (Brem.GBl. S. 171 - 223-o-2), geändert durch Verordnung vom 8. Februar 1983 (Brem.GBl. S. 39) und

3. die Stundentafel für die Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft (Runderlaß vom 8. Mai 1984 - BrSBl. 417/13).

(3) Schüler, die die Ausbildung zum Hauswirtschaftsleiter/zur Hauswirtschaftsleiterin vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, beenden die Ausbildung auf der Grundlage der bisherigen Ordnungen.

(4) In den Schuljahren 1991/92 und 1992/93 kann zur Fachschule für Hauswirtschaft abweichend von § 5 Abs. 1 auch aufgenommen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 der Ordnung für die Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft im Lande Bremen vom 14. Dezember 1979 erfüllt.

(5) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.

Bremen, den 5. März 1991

Der Senator für Bildung,
Wissenschaft und Kunst

Anlage 1

Stundentafel für die Fachschule für Hauswirtschaft

	Wochenunterrichtsstunden im	
Fächer	1. Jahr	2. Jahr
1. Fachrichtungsübergreifender Lernbereich		
Deutsch	2	2
Politik	2	2
Englisch	2	2
Sport	2	2
	8	8
2. Fachrichtungsbezogener Lernbereich		
2.1 Fachtheoretischer Bereich		
Mathematik	2	2
Biologie	2	2
Chemie	2	2
Ernährungslehre	2	2
Betriebswirtschaftslehre	2	2

außer Kraft

Berufs- und Arbeitspädagogik	2	2
Rechnungswesen/Datenverarbeitung	2	2
	14	14
2.2 Fachpraktischer Bereich		
Textiltechnik	2	-
Haushaltstechnik	4	-
Lebensmitteltechnik	4	5
Betriebsorganisation	-	5
	10	10
3. Wahlpflichtbereich	2	2
	2	2
	34	34

außer Kraft